# Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1836

**betreffend Stadtentwicklung: Verein Zuger Märlisunntig; Jährlich wiederkehrender Beitrag und Subventionsvereinbarung für die Jahre 2026 bis 2029**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3019 vom 9. Juni 2026:

1. Dem Verein Zuger Märlisunntig wird zulasten der Erfolgsrechnung, Kostenstelle 1800/3636.74, für die jährliche Durchführung des Zuger Märlisunntig ein wiederkehrender Beitrag von CHF 90'000.00, insgesamt 360'000.00, für die Jahre 2026 bis 2029 bewilligt.

2. Der Subventionsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und dem Verein Zuger Märlisunntig für die Durchführung des Zuger Märlisunntig in den Jahren 2026 bis 2029 wird zugestimmt.

3. Das Präsidialdepartement wird ermächtigt, die vorliegende Subventionsvereinbarung mit dem Verein Zuger Märlisunntig gegenzuzeichnen.

4. Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2025 = 106.9, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden.

5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

7. Gegen diesen Beschluss kann
   a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

   b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stadt Zug

**Stadt Zug**
**Grosser Gemeinderat**

Zug, 20. Oktober 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber